

Förderprogramm zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Förderung von Stecker-Solaranlagen bis 600 Wp

Im Zuge der Energiewende spielt die dezentrale Stromerzeugung eine immer wichtigere Rolle. Die interkommunale Allianz Regnitz-Aisch möchte das persönliche Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger unterstützen und gewährt Zuschüsse für Maßnahmen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Eine Förderung kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht ausdrücklich nicht!

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sogenannte Stecker-Solaranlagen mit einer Nennleistung bis 600 Wp. Die Stecker-Solaranlagen bestehen aus einem oder mehreren Solarpaneelen und einem geeigneten Wechselrichter. Der Wechselrichter wird (via Schuko- oder Wielandstecker) an den Stromkreislauf der jeweiligen Wohneinheit angeschlossen und trägt dazu bei den unmittelbaren Strombedarf zu decken. Eine Zwischenspeicherung des Stroms ist technisch möglich, wirtschaftlich jedoch fragwürdig.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie gemeinnützige Organisationen, die in einer der Gemeinden der Allianz Regnitz-Aisch (Altendorf, Buttenheim, Eggolsheim, Hallerndorf) wohnen bzw. ihren Sitz haben. Die Anlage kann sowohl für eigene Immobilien, als auch für Mietwohnungen angeschafft werden.
- (2) Wird die Anlage vom Eigentümer eines Mietobjektes angeschafft, dürfen die Kosten nicht auf die Mieter umgelegt werden.
- (3) In Mehrfamilienhäusern kann pro Haushalt ein Antrag gestellt werden.
- (4) Die gesetzlichen Vorschriften und Normen sind einzuhalten.
- (5) Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme ist zulässig. Die Bestimmungen des jeweiligen Förderprogramms sind zu beachten!

§ 3 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

§ 4 Höhe der Förderung

Die gewährte Förderung beträgt 50,00 € pro 100 Wp, jedoch maximal 200,00 € pro Antrag.

§ 5 Verfahren

- (1) Zur Stellung eines Auszahlungsantrags ist das Formular „Auszahlungsantrag Stecker Solaranlagen“ der Allianz Regnitz-Aisch zu verwenden. Die Anträge können ausschließlich bei der Allianz Regnitz-Aisch (Jurastraße 1, 96146 Altendorf) oder per Mail an info@regnitz-aisch.de eingereicht werden. Eine Einreichung per Mail wird bevorzugt.
- (2) Der Auszahlungsantrag kann bis zum **31.12.2023** gestellt werden. Gegenstand einer Förderung können Anlagen sein, die im laufenden Kalenderjahr 2023 erworben wurden/werden (Rechnungsdatum!).
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (5) Die Anlage muss nach der Installation mindestens 5 Jahre dem Verwendungszweck entsprechend betrieben werden (Zweckbindungsfrist). Eine vorzeitige Stilllegung bzw. Veräußerung muss bei der Allianz Regnitz-Aisch angezeigt werden und führt zu einer anteiligen Rückforderung der Fördermittel (je genutztem Monat).
- (6) Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Antragssteller berechtigt einen neuen Förderantrag zu stellen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Die Antragsstellung ist ab dem 01.01.2023 möglich.
- (2) Die Allianz Regnitz-Aisch behält sich die Änderung dieser Richtlinie vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.
- (3) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung! Sofern die für das Förderprogramm vorgesehenen Haushaltsmittel erschöpft sind, wird das Förderprogramm bis zum jeweiligen Jahresende ausgesetzt.